

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
02.10.2017**

Vorlage Nr. GR/096/2017

Änderung der Friedhofssatzung für den FriedWald

Am 23.03.2009 hat der Gemeinderat die beigefügte Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald in Emmingen-Liptingen beschlossen.

Die FriedWald GmbH hat die Gemeinde Emmingen-Liptingen nun informiert, dass das Flächennutzungskonzept geändert wurde und gebeten, dass zwei Passagen aus der bisherigen Satzung angepasst werden sollten, damit dieses neue Konzept umgesetzt werden kann.

Es handelt sich um die beiden §§ 2 und 8, die die Frage der Nutzungsberechtigung und der Markierung der Bäume betreffen.

Beschlussfassungsvorschläge:

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald in Emmingen-Liptingen wird beschlossen.


Joachim Löffler
Bürgermeister


Patrick Allweiler
Hauptamtsleiter

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald in Emmingen-Liptingen vom 23.03.2009

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 48 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG vom 21.7.1970 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20 ff.) - hat der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen am 23.03.2009 folgende Friedhofssatzung für den FriedWald Hegau in Emmingen beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Emmingen-Liptingen ist Trägerin des FriedWald Hegau in Emmingen.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den FriedWald Hegau in Emmingen.
- (3) Zum FriedWald Hegau in Emmingen gehört folgende Waldfläche:
 - Gemarkung Emmingen, Flst. Nr. 7202 (Gewann Fleschenreute)
- (4) Die Verwaltung und der Betrieb des FriedWald Hegau in Emmingen obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim, die diese Aufgaben vertraglich von der Gemeinde Emmingen-Liptingen übernommen hat.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) In dem FriedWald Hegau in Emmingen kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Emmingen-Liptingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Hegau in Emmingen vom Betreiber erworben hat.
- (2) Es werden folgende FriedWaldbäume unterschieden:
 - a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

- (5) Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3

Bestattungsart, Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Hegau in Emmingen erfolgt eine Beisetzung der Asche von Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt. Hierbei dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im FriedWald Hegau in Emmingen gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Diese kann auf Wunsch der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Rahmen stattfinden. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Flächen des FriedWald Hegau in Emmingen ist täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der FriedWald Hegau in Emmingen geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Hegau in Emmingen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWald Hegau in Emmingen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Hegau in Emmingen vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers im Einvernehmen mit der Gemeinde Emmingen-Liptingen; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Dauerndes Nutzungsrecht, Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Hegau in Emmingen registrierten FriedWaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Hegau in Emmingen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin.

§ 8 Markierungen

FriedWaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Hegau in Emmingen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Hegau in Emmingen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Hegau in Emmingen gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald Hegau in Emmingen entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Gemeinde Emmingen-Liptingen jährlich zum 01.02. als Nachweis vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an FriedWaldbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 23.02.2009

Joachim Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Gemeinde Emmingen-Liptingen
Landkreis Tuttlingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 48 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen am 02.10.2017 die nachstehende

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG (FRIEDHOFSSORDNUNG) FÜR DEN FRIEDWALD IN EMMINGEN-LIPTINGEN

beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Emmingen-Liptingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 03.10.2017

Bürgermeisteramt

Joachim Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut am 06.10.2017 im Gemeindeblatt der Emmingen-Liptingen öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzung heute erfolgt.

Emmingen-Liptingen, den 06.10.2017

Bürgermeisteramt

Joachim Löffler
Bürgermeister